

FRANZ SEGBERS

# RELIGION NUR PRIVATSACHE?

**DIE LINKE, DER LAIZISMUS UND DAS MENSCHENRECHT  
AUF RELIGIONSFREIHEIT**

«Der Islam gehört zu Deutschland!» Dieser Satz stammt vom ehemaligen Bundespräsidenten Christian Wulff. Die AfD setzt dagegen: Der Islam gehört nicht zu Deutschland. Und was sagt die LINKE zu dieser Frage, bei der das Menschenrecht auf Religionsfreiheit zur Debatte steht? Auf ihren Landesparteitagen in Sachsen und Nordrhein-Westfalen haben die LaizistInnen die konsequente Trennung von Staat und Kirche gefordert, sodass Religion Privatsache sein kann. Doch die Erfahrungen im laizistischen Frankreich stimmen eher nachdenklich: Um Religionskonflikte zu vermeiden, verdrängt dort der Staat die Religion aus der Öffentlichkeit und produziert dabei einen Religionskonflikt. Wenn ein Staat seinen religiösen BürgerInnen die gleiche Anerkennung verweigert, schließt er sie aus und bedroht das Menschenrecht auf Religionsfreiheit. Eine konsequente linke Religionspolitik müsste alle drei Aspekte des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ernst nehmen: die Freiheit zur Religion, die Freiheit von der Religion, aber auch die Freiheit, Religion öffentlich zu praktizieren.

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten säkularer und zugleich religiös pluraler geworden. Die durch die kapitalistische Globalisierung hervorgerufenen weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen haben die Frage nach dem Umgang mit kultureller und religiöser Vielfalt neu gestellt und zum Teil verschärft. Das betrifft in Europa vor allem den Umgang mit Muslimen. Während rechte Gruppierung mobil machen und sich strikt gegen Muslime abgrenzen, scheint die Mehrheitsgesellschaft nicht recht zu wissen, wie sie mit Minderheiten, speziell islamischen Glaubens, umgehen soll. Ist die Vollverschleierung von Frauen mit einer Burka akzeptabel? Darf eine Lehrerin in der Schule aus religiösen Überzeugungen ein Kopftuch tragen? Sind satirische Karikaturen des Propheten Mohammed eine Religionsbeschimpfung? Darf Beschneidung erlaubt sein? Ist der Muezzin-Ruf einer nicht muslimischen Mehrheitsgesellschaft zumutbar?

Gleichzeitig gibt es Kritik an der privilegierten Stellung der Großkirchen in Deutschland, die nicht mehr zeitgemäß sei. Die Kirchen sind mächtige Institutionen, deren finanzielle Basis durch die Kirchensteuereinnahmen gesichert ist. Nicht nur Säkulare, sondern auch linke ChristInnen kritisieren diese Einbindung der Kirchen in die kapitalistische Klassengesellschaft. Sie fordern, dass die Kirchen mit dem kapitalistischen Staat brechen sollten, denn die Komplizenschaft mit dem kapitalistischen System habe das emanzipatorische Potenzial des Christentums eingehegt. Und es gibt keine theologische Begründung für ein kirchliches Sonderarbeitsrecht, für staatliche Dotationen, Militärseelsorge oder die Abhängigkeit der Kirchenfinanzierung von der Steuerpolitik des Staates.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Wie kann eine linke Religionspolitik aussehen, welche die säkulare und religionsplurale Gesellschaftslandschaft ernst nimmt? Die Partei DIE LINKE hat sich dieses Themas angenommen und sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Sachsen auf den Landesparteitagen 2016 ein ambitioniertes Vorhaben beschlossen. Sie will mit den bisherigen verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion brechen. Die LINKE soll zu einer laizistischen Partei umgeformt werden.<sup>1</sup> Im Laizismus sieht die Partei in Sachsen ein «profilbildendes Alleinstellungsmerkmal der LINKEN» und fordert eine «konsequente Trennung von Staat und Religionen» und «eine Neudefinition des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften».<sup>2</sup>

Doch was bedeutet eigentlich Laizismus? Die Parteitagebeschlüsse bestimmen den Laizismus durch die Formel der «institutionellen Trennung von Staat und Kirche». Heiner Bielefeldt, bis 2016 UN-Botschafter für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit, gibt dagegen zu bedenken, dass «die gängige Formel von der Trennung zwischen Religion und Politik zu kurz greift».<sup>3</sup> Um wirklich ein Staat für alle BürgerInnen sein zu können, müssen Staat und Religionsgemeinschaften getrennt sein. Damit zielt der Laizismus offensichtlich auf etwas anderes als auf die Trennung von Politik und Religion.

## **MASSTAB FÜR DIE BEURTEILUNG SIND DIE MENSCHENRECHTE**

Die LINKE verheddert sich, wenn sie sich an einzelnen religionspolitischen Sach- oder Streitfragen abarbeitet. Vor

einer Positionierung in Einzelfragen muss ein programmatischer Kompass zur Orientierung in religionspolitischen Fragen entwickelt werden. Diese Orientierung können nur die Menschenrechte sein, denn sie bilden den Kern des normativen Konsenses pluralistischer Gesellschaften. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht. Es ist kein Recht für die Frommen, die geschützt werden möchten. Religionsfreiheit ist ein Freiheitsrecht aller: der LaizistInnen und der Frommen, der AtheistInnen und der KonvertitInnen, der SkeptikerInnen und der AgnostikerInnen. Religionsfreiheit soll einen Raum eröffnen, in dem alle nach ihren Überzeugungen gleichberechtigt existieren können, damit Pluralität in einer säkularen und religionspluralen Gesellschaft gelebt werden kann.

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist breit verankert: in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Art. 18), im UN-Zivilpakt (Art. 18) sowie in regionalen Systemen des Menschenrechts wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 9 Abs. 1). Es enthält drei Dimensionen: individuelle Freiheit zum Glauben, individuelle Freiheit vom Glauben und die gesellschaftlich-kollektive Freiheit, den gemeinsamen Glauben öffentlich und sichtbar zu leben. Daraus ergeben sich spezifische Ansprüche an den Staat und an die Gesellschaft.

### **TRENNUNG VON STAAT UND RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IM SÄKULAREN RECHTSSTAAT**

Die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft ist eine Schlüsselforderung in den Parteitagsbeschlüssen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Sie wurde aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (Art. 136) in das Grundgesetz (Art. 140) übernommen. Deshalb muss genauer gefragt werden: Was soll mit der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften erreicht werden?

Die Formel «Trennung von Staat und Kirche» oder «weltanschauliche Neutralität des Staates» gibt keine Auskunft darüber, wie diese Trennung gestaltet wird: Sie kann liberal oder illiberal, dogmatisch oder freiheitlich, pragmatisch oder doktrinär sein. Der Laizismus irrt also, wenn er meint, dass die Trennungsforderung immer links, aufgeklärt und liberal sei. Am Strand von Nizza wurde einer muslimischen Frau von Polizisten die Jacke ausgezogen, da der Laizismus verlangt, dass die Arme am Strand nicht verhüllt sein dürfen. Das ist ein Beleg für die Freiheitsfeindlichkeit eines rigiden Regimes des Laizismus, der in Frankreich zur Staatsdoktrin geworden ist.

**«Für uns ist Religion Privatsache. Wir verteidigen das Recht auf freie Religionsausübung. Wir lehnen die Einmischung der christlichen Kirchen in öffentliche Belange ab.»**  
(Parteitagsbeschluss in NRW)

Der Parteitagsbeschluss will Religion nur als private Weltanschauung dulden, ihre öffentliche Lebenspraxis oder Präsenz dagegen abwehren. Die Forderung nach Religion als Privatsache geht von einem Gesellschaftsbild aus, das nur eine Entgegensetzung von Staat und Individuum kennt. Doch zwischen dem Individuum und dem Staat existiert eine Sphäre der Zivilgesellschaft, deren Teil die Religionen sind. Ein Politikverständnis, das vom Beitrag der Zivilgesellschaft absieht, schränkt die politischen Freiheitsrechte ein. «Die von der Religionsfreiheit her entwickelte Säkularität des Rechtsstaats hat

deshalb», so Heiner Bielefeldt, «mit einer von Staats wegen forcierten «Privatisierung» des Religiösen nichts gemein.»<sup>4</sup> Wer die Privatisierung der Religion fordert, der verweigert den Religionen, dass sie einen Beitrag zum demokratischen Diskurs einbringen können. Da die Freiheit von der Religion keinen Anspruch verschafft, generell von der Begegnung mit Religion in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verschont zu werden, formulieren die beiden Parteitagsbeschlüsse ein Verständnis von Laizismus, das die Religionsfreiheit bedroht.

Die Forderung, den Kirchen jegliche Einmischung in öffentliche Belange zu verwehren, bezieht sich nicht auf aktuelle Verhältnisse, sondern argumentiert grundsätzlich und abstrakt. So muss die LINKE sich fragen lassen, ob sie wirklich die Einmischung der Kirchen in der Flüchtlingsfrage ablehnt, wo die Kirchen sogar den Konflikt mit Bayerns Ministerpräsident Seehofer eingegangen sind. Lehnt sie auch ab, dass die Diakonie sich in den Streit um eine sachgemäße Regelsatzbemessung bei Hartz IV eingemischt hat, nachdem sie in einer eigenen Berechnung kritisiert hatte, dass der von der Bundesregierung ermittelte Regelsatz um rund 150 Euro auf knapp 560 Euro für Alleinstehende erhöht werden müsste? Die Diakonie wirft der Bundesregierung vor, die Regelsätze willkürlich und unsachgemäß berechnet zu haben. Ginge es nach den Parteitagsbeschlüssen, würde die LINKE diese Einmischungen der Kirchen in öffentliche Belange ablehnen. Aber diese programmatischen Aussagen sind eine «schlechte» Abstraktion und in ihrer Abstraktheit falsch. Warum will die LINKE die Religionsgemeinschaften als Akteure der modernen Zivilgesellschaft aus den öffentlich-politischen Debatten ausschließen? Es wäre zu fragen, warum gerade der Einfluss der bundesdeutschen Volkskirchen verheerender sein soll als beispielsweise der von Lobbygruppen der Pharma- oder Waffenindustrie.

**«Der Staat hat religiös neutral zu sein, so dass Religion und Religionslosigkeit Privatsache sein kann.»**  
(Parteitagsbeschluss in Sachsen)

Erwartet wird, dass die BürgerInnen darauf verzichten, ihre religiösen Anschauungen oder Lebenspraktiken öffentlich sichtbar werden zu lassen. Die bislang in der Verfassung formulierte Neutralitätsanforderung richtet sich an den Rechtsstaat, damit er die Freiheit aller Religionen gleichermaßen gewähren kann. Der Parteitagsbeschluss aber deutet die Neutralität des Rechtsstaates als Voraussetzung dafür, dass Religion und Religionslosigkeit zu einer Privatsache werden können. Ziel einer Trennung von Staat und Kirche sollte aber nicht die Privatisierung der Religion sein, sondern sie sollte darauf abzielen, allen BürgerInnen gleiche Achtung und Respekt zukommen zu lassen. Im Beschluss des Parteitags jedoch dient die weltanschauliche Neutralität des Staates dazu, die öffentliche Dimension der Religionsfreiheit abzuspalten.

Der Laizismus, wie er im 19. Jahrhundert in Frankreich erkämpft wurde, verteidigte zu Recht die bürgerlichen Freiheitsrechte gegen die kirchliche Macht. Doch dieser Abwehrkampf ist nicht mehr die gegenwärtige Herausforderung einer multireligiösen und säkularen Gesellschaft. In ihr stellt sich die Frage, wie gegenwärtig ein emanzipatorischer Gestaltungsanspruch verwirklicht werden könnte, der Freiräume für unterschiedliche Lebensentwürfe und Praktiken schafft. Das wäre im Übrigen auch der Ort für ein gesellschaftliches Gegenmodell zur AfD, die dem Islam die Zugehörigkeit zu Deutschland abspricht.

**«Wir treten ein, für die laizistische Modernisierung des Staates.»**

(Parteitagsbeschluss in Sachsen)

Da die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften für die LINKE nur die Folie für die Privatisierung der Religion bildet, bezieht sich das laizistische Modernisierungskonzept auf ein bloßes Abschaffungsprogramm: Religionsunterricht, Militärseelsorge, Kirchensteuer, der besondere Charakter kirchlicher Feiertage oder Theologie an den Universitäten usw. sollen abgeschafft werden. Die Forderungen werden abstrakt zum Programm erhoben. Dabei werden weder menschenrechtliche, verfassungs- und grundrechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programms berücksichtigt noch aktuelle oder gesellschaftliche Auseinandersetzungen.

Eine aktuelle Auseinandersetzung bildet die Kopftuchfrage. Gern wird sie von Rechten als Indiz für die Unvereinbarkeit der europäischen mit der islamischen Kultur aufgegriffen. Ob eine Richterin ein Kopftuch tragen darf, ist sicherlich ein komplexes Problem. Kann ein jüdischer Angeklagter, der eine Kippa trägt, von der Unparteilichkeit einer muslimische Richterin, die ein Kopftuch trägt, ausgehen? Alle BürgerInnen haben das Recht auf einen fairen Prozess. Deshalb gibt es auch die Frage der Befangenheit. Jede Richterin und jeder Richter hat sie sich immer zu stellen. Ansonsten würde sie/er die Berufspflicht verletzen. Nur: Hängt die Befangenheit von einem Stück Kopftuch ab? Zeigt sich die Unparteilichkeit einer Richterin/eines Richters nicht darin, dass sie/er alle Gesichtspunkte eines Verfahrens unparteilich würdigt? Zum Recht auf Religionsfreiheit gehört auch, dass durch das Bekenntnis zu einer Religion nicht schon per se die Unparteilichkeit gefährdet wäre.

**«Wir wollen vielmehr, dass der Staat und seine Strukturen eine eindeutige bewusste Distanz zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wahren und somit nicht nur eine weitgehende Religionsfreiheit, sondern auch eine umfassende «Freiheit der Religionslosigkeit» garantieren.»**

(Parteitagsbeschluss in Sachsen)

Die Forderung nach einer «umfassenden «Freiheit der Religionslosigkeit» tritt allerdings keineswegs paritätisch so auf, dass diesem Recht ein äquivalentes Recht auf die Freiheit zur Religion zur Seite stünde. Wenn vom Staat gefordert wird, eine «umfassende «Freiheit der Religionslosigkeit» herzustellen, dann gibt ein solcher Staat seine weltanschauliche Neutralität auf. Er würde dann nämlich eine laizistische Weltanschauung privilegieren und religiös gebundene BürgerInnen zu BürgerInnen zweiter Klasse machen. Heraus käme ein laizistischer Konfessionsstaat, der in letzter Konsequenz die Freiheitsrechte religiös gebundener BürgerInnen bedrohen würde. Die laizistische Verfasstheit einer Gesellschaft ist unvereinbar mit einer Gesellschaft, welche die gleiche ethische, weltanschauliche und religiöse Freiheit für alle zur Geltung bringen will.

**«Die Laizität ist somit auch ein klares Stoppsignal an religiösen Fanatismus und Fundamentalismus.»**

(Parteitagsbeschluss in Sachsen)

Dieser Parteitagsbeschluss reflektiert nicht die tatsächlichen Erfahrungen in laizistisch verfassten Gesellschaften wie Frankreich und Belgien. In ihnen gab es nach den islamistischen Anschlägen eine breite Debatte darüber, ob nicht der

strikte Laizismus gerade dazu beigetragen habe, dass sich Muslime als nicht gleichberechtigte BürgerInnen fühlen können und deshalb ausgeschlossen seien. Die laizistische Verbotskultur, religiöse Symbole in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Verwaltungen oder bei Gericht zu zeigen, habe zu einer Verbannung der Religion aus der öffentlichen Sphäre geführt, die vor allem die Muslime direkt treffe.<sup>5</sup> Wenn muslimischen Frauen das Tragen eines Kopftuchs in der Schule untersagt wird, erfahren sie den religiös neutralen laizistischen Staat als eine religionsfeindliche Unterdrückungsagentur. Der Laizismus will Religionskonflikte vermeiden, doch er erzeugt paradoxerweise einen Konflikt, wenn er Religion zur Vermeidung von Religionskonflikten in die Privatsphäre abdrängt.

Für den französischen Soziologen Emmanuel Todd steht deshalb die «aktuelle Diskussion um den Laizismus nicht in der Kontinuität der laizistischen Werte».<sup>6</sup> Tatsächlich beruft sich der rechtsextreme Front National auf den Laizismus, um antimuslimische Forderungen zu stellen. Auch Alexander Gauland von der AfD behauptet: «Wir sind ein christlich-laizistisches Land, der Islam ist ein Fremdkörper.»<sup>7</sup> Dieser neue Laizismus will den Islam aus der Gesellschaft ausschließen. Damit aber entfernt er sich von der ursprünglichen Intention des Laizismus, der eine Trennung von Staat und Kirche in Frankreich anstrebte, aber gerade nicht den Ausschluss der Religion aus der öffentlichen Sphäre gemeint hat.

Kurz zusammengefasst: Der Laizismus, wie er in den Parteitagsbeschlüssen der LINKEN in Sachsen und Nordrhein-Westfalen ausbuchstabiert ist, bedroht die Religionsfreiheit. Er ist für die emanzipatorische Bestimmung eines auf die Achtung der Religionsfreiheit gegründeten säkularen Rechtsstaats ungeeignet.

## **RELIGIONSFREIHEIT IN EINER MULTIRELIGIÖSEN UND SÄKULAREN GESELLSCHAFT**

Für einen säkularen Staat, der die drei Dimensionen der Religionsfreiheit ernst nimmt, ist die Kooperation des Staates mit den Religionen kein zu beseitigendes Überbleibsel vergangener Zeiten, das mit der Forderung nach der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften beendet werden müsste. Diese Trennung wie auch die weltanschauliche Neutralität des Staates sind kein Selbstzweck, sondern haben das Ziel, einen Raum für die Religionsfreiheit von der Religion und zur Religion zu eröffnen.

Ein säkularer Staat darf sich nicht mit einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Tradition identifizieren. Dies ginge immer zulasten der Angehörigen anderer weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen. Heiner Bielefeldt nennt dies eine «respektvolle Nicht-Identifikation»<sup>8</sup> des Rechtsstaates. Eine solche Neutralität und die Trennung von Religion, Weltanschauung und Staat verbieten keine Kooperation. Wenn die Kirchen aber für sich Privilegien und besondere Rechtspositionen beanspruchen, die religiösen Minderheiten vorenthalten werden, dann ist dies mit der gegenwärtigen Verfassung nicht zu legitimieren. Diese Verletzung der Verfassung hat eine linke Kritik aufzugreifen.

Die kooperative Beziehung zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften auf der Grundlage der Trennung von Kirche und Staat qualifiziert das Bundesverfassungsgericht als «fördernde und wohlwollende Neutralität gegenüber den unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Richtungen».<sup>9</sup> Eine solche vom Menschenrecht auf Religionsfreiheit her entwickelte Säkularität des Rechtsstaats

tes widerspricht deshalb einer von Staats wegen betriebenen Privatisierung des Religiösen. «Die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität ist nicht», so das Bundesverfassungsgericht, «als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche zu verstehen, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung.»<sup>10</sup> Die kooperative Beziehung begründet einen Anspruch auf gleichberechtigte Förderung christlicher, jüdischer, islamischer, atheistischer, laizistischer etc. Weltanschauungen. Genau diese von der Verfassung sowie den Grund- und Menschenrechten her konzipierte kooperative Gleichberechtigung der Religionen auf der Grundlage der institutionellen Trennung will die LINKE in Nordrhein-Westfalen und Sachsen abschaffen.

Dabei ist diese kooperative Verfasstheit überdies ein Strukturprinzip der Demokratie. So übernehmen die Wohlfahrtsverbände im Auftrag des Staates staatliche Aufgaben in der Daseinsvorsorge und führen sie selbstverantwortlich aus. In Selbstverwaltung organisieren Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften mit dem Staat drittelparitätlich die Sozialversicherungen. Autonom ausgehandelte Tarifverträge entfalten eine normative Wirkung. Vor diesem Hintergrund ist schwerlich einzusehen, warum gerade die Kooperation des Staates und der Religionsgemeinschaften beendet werden sollte. Die Aufgabe wäre vielmehr, die Kooperation so weiterzuentwickeln, dass der säkulare Rechtsstaat allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichermaßen wirklich gerecht werden kann. Jede Privilegierung der beiden großen christlichen Kirchen ist eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes auf Gleichberechtigung. Zur Weiterentwicklung einer kooperativen Beziehung gehört deshalb eine konsequente Entflechtung von Religionsgemeinschaften und Staat, beispielsweise bei der Abschaffung der Kirchenaustrittsgebühr.

Ein freiheitlicher Laizismus, der die Religionsfreiheit in allen drei Dimensionen achtet und fördert, gestaltet einen Freiheitsraum für die unterschiedliche Überzeugungen und Lebenspraktiken. Er beruht auf zwei grundlegenden Prinzipien: gleiche Achtung aller und die Gewährung der Gewissens-, Glaubens- und Religionsfreiheit. Diesem Ziel dienen die Trennung von Staat und Religion und die Neutralität des Staates gegenüber den Religionen. Die Parteitagebeschlüsse aus Nordrhein-Westfalen und Sachsen dagegen bedrohen dieses Freiheitsrecht, das gerade mit dem Menschenrecht der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit gesichert werden soll.

## **ANFORDERUNGEN AN EINE LINKE UND EMANZIPATORISCHE RELIGIONSPOLITIK**

Die LINKE muss bestrebt sein, dem Pluralismus einer multi-religiösen und säkularen Gesellschaft Raum zu geben. Eine emanzipatorische linke Religionspolitik muss gesellschaftliche Konflikte und Auseinandersetzungen aufgreifen und sich dabei am Menschenrecht der Religionsfreiheit orientieren. Dies bedeutet, Gleichberechtigung rechtlich zu fassen, alle Religionen und Weltanschauungen gleich zu respektieren und auf der Grundlage der Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften zu kooperieren.

Unter dieser Maßgabe wäre es eine vordringliche Aufgabe, islamische Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften rechtlich anzuerkennen, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen des Religionsverfassungsrechts erfüllen. Außerdem gilt es, die Grundrechte der in Kirche und Diakonie beziehungsweise Caritas beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu schützen und Privilegien abzuschaffen, die wie

Staatsdotationen nur den Kirchen zukommen. Einen jüdischen und einen muslimischen Feiertag gesetzlich anzuerkennen wäre ein symbolischer Akt, der bekräftigen würde, dass das Judentum und der Islam zu Deutschland gehören. Das Tragen religiöser Symbole (wie Kopftuch, Kippa, Kreuz) in der Öffentlichkeit ist als Ausdruck der Religionsfreiheit erlaubt. Schließlich sollte die LINKE gemeinsam mit Gewerkschaften und Kirchen, den verfassungsrechtlich garantierten erwerbsarbeitsfreien Sonntag (Art. 140 GG) gegen neoliberale und kapitalistische Verwertungsinteressen verteidigen. Der Sonntag als «Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung» (ebd.) ist eine soziale Errungenschaft der Arbeiterbewegung, die unter neoliberalen Druck steht. Der verfassungsrechtlich garantierte Religionsunterricht muss zu einem Recht für alle Religionen werden und entsprechend ist ein Ethikunterricht für Säkulare einzurichten. Die bestehende Militärseelsorge ist verfassungswidrig. Sie muss durch das Recht auf Religionsfreiheit aller Religionen unabhängig vom Staat in öffentlichen Einrichtungen wie Bundeswehr, Gefängnissen oder Krankenhäusern abgelöst werden.

Die LINKE muss eine Debatte um die Religionsfreiheit führen. Dazu muss sie aber ihre verquere Haltung zur Religion überwinden. Die (Neu-)Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften ist nämlich nicht bloß ein Thema der nur zu berechtigten Kritik an den Kirchen, sondern auch eines der Menschenrechte. Nicht nur LaizistInnen, auch linke ChristInnen treten für eine stärkere Trennung von Kirche und Staat ein – wenn auch aus jeweils anderen Gründen.

Die LINKE muss sich religionspolitisch klar und erkennbar positionieren. Wenn sie den Herausforderungen einer religionspluralen Gesellschaft gerecht werden will, kann das nur auf der Basis der Menschen- und Grundrechte geschehen. Anders ist ein Höchstmaß an Respekt, Freiheit und Gleichheit aller in einer säkularen und religiös-pluralen Gesellschaft nicht zu erreichen.

Franz Segbers war bis 2015 Professor für Sozialethik an der Universität Marburg.

**1** DIE LINKE, Sachsen: Antrag «Liberté, Egalité, Laïcité». Beschluss des 13. Landesparteitages der LINKEN. Sachsen am 18. Juni in Neukieritzsch, unter: [www.dielinke-sachsen.de/fileadmin/sachsen/dokumente/parteitage/13lpt/beschluesse/D\\_2\\_Laizismusantrag\\_weiter\\_diskutieren.pdf](http://www.dielinke-sachsen.de/fileadmin/sachsen/dokumente/parteitage/13lpt/beschluesse/D_2_Laizismusantrag_weiter_diskutieren.pdf); DIE LINKE, Nordrhein-Westfalen: Wahlprogramm für 2017 vom 14. November 2016, unter: [www.dielinke-nrw.de/fileadmin/kundendaten/www.dielinke-nrw.de/LTW17/Programm/WAHLPROGRAMM\\_fertig\\_14112016GL\\_IL.pdf](http://www.dielinke-nrw.de/fileadmin/kundendaten/www.dielinke-nrw.de/LTW17/Programm/WAHLPROGRAMM_fertig_14112016GL_IL.pdf). **2** DIE LINKE, Sachsen: Antrag «Liberté, Egalité, Laïcité». **3** Bielefeldt, Heiner: Religiös-weltanschauliche Neutralität des säkularen Rechtsstaats. Verständnisse und Missverständnisse eines Verfassungsprinzips, in: Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte 4/2011, S. 24–27, hier S. 25. **4** Ebd. **5** Winkler, Elizabeth: Is It Time for France to Abandon Laïcité?, unter: <https://newrepublic.com/article/127179/time-france-abandon-laicite>. **6** Todd, Emmanuel: Wer ist Charlie? Die Anschläge von Paris und die Verlogenheit des Westens, München 2016, S. 27. **7** Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.4.2016. **8** Bielefeldt, Heiner, Streit um die Religionsfreiheit. Aktuelle Facetten der internationalen Debatte, Erlanger Universitätsreden Nr. 77/2012, S. 31, unter: [www.zuv.fau.de/einrichtungen/presse/publikationen/erlanger-universitaetsreden/Uniredede-77.pdf](http://www.zuv.fau.de/einrichtungen/presse/publikationen/erlanger-universitaetsreden/Uniredede-77.pdf). **9** Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10. **10** Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 27. Januar 2015, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10.

---

## **IMPRESSUM**

STANDPUNKTE 39/2016

wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung  
V. i. S. d. P.: Henning Heine

Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · [www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)

ISSN 1867-3163 (Print), ISSN 1867-3171 (Internet)

Redaktionsschluss: Dezember 2016

Lektorat: TEXT-ARBEIT, Berlin

Satz/Herstellung: MediaService GmbH Druck und Kommunikation

Gedruckt auf Circleoffset Premium White, 100 % Recycling